

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 540/90 der Kommission vom 2. März 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 541/90 der Kommission vom 2. März 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 542/90 der Kommission vom 1. März 1990 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ... 5**
- Verordnung (EWG) Nr. 543/90 der Kommission vom 2. März 1990 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 7
- Verordnung (EWG) Nr. 544/90 der Kommission vom 2. März 1990 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 9
- Verordnung (EWG) Nr. 545/90 der Kommission vom 2. März 1990 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 11
- Verordnung (EWG) Nr. 546/90 der Kommission vom 2. März 1990 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 547/90 der Kommission vom 2. März 1990 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Glutaminsäuren und ihrer Salze mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand und zur Annahme der Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Einfuhren bestimmter Glutaminsäuren und ihrer Salze mit Ursprung in diesen Ländern 23**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 548/90 der Kommission vom 2. März 1990 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3771/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für die Erzeugung von hochwertigem Hartmais 28**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 549/90 der Kommission vom 2. März 1990 mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch 29**

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 550/90 der Kommission vom 2. März 1990 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 515/90 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	30
Verordnung (EWG) Nr. 551/90 der Kommission vom 2. März 1990 zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	32
Verordnung (EWG) Nr. 552/90 der Kommission vom 2. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	33
Verordnung (EWG) Nr. 553/90 der Kommission vom 2. März 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	35

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 465/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 48 vom 24. 2. 1990)	39
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 540/90 DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in

Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 1. März 1990 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/89⁽⁷⁾,
legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten fest. Die Verord-
nung, die die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ersetzen
soll, konnte vom Rat noch nicht formell verabschiedet
werden. Um einen Bruch in der Anwendung der Rege-
lung zu vermeiden, ist es angezeigt, die in der Verord-
nung (EWG) Nr. 486/85 vorgesehene Regelung unbe-
schadet der vom Rat später zu verabschiedenden endgül-
tigen Regelung als Erhaltungsmaßnahmen weiter anzu-
wenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. März 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. März 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	35,37	134,49 ^(?) ^(?)
0712 90 19	35,37	134,49 ^(?) ^(?)
1001 10 10	43,59	183,02 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	43,59	183,02 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	36,15	143,13
1001 90 99	36,15	143,13
1002 00 00	61,28	131,51 ⁽⁹⁾
1003 00 10	52,45	116,45
1003 00 90	52,45	116,45
1004 00 10	43,85	122,91
1004 00 90	43,85	122,91
1005 10 90	35,37	134,49 ^(?) ^(?)
1005 90 00	35,37	134,49 ^(?) ^(?)
1007 00 90	52,45	139,37 ^(*)
1008 10 00	52,45	27,97
1008 20 00	52,45	86,46 ^(*)
1008 30 00	52,45	0,00 ^(?)
1008 90 10	(?)	(?)
1008 90 90	52,45	0,00
1101 00 00	64,78	214,55
1102 10 00	99,96	197,75
1103 11 10	82,30	298,41
1103 11 90	68,70	230,45

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 541/90 DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. März 1990 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. März 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	2,21	2,19	2,21
1001 10 90	0	2,21	2,19	2,21
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	4,35	4,30	7,32
1003 00 90	0	4,35	4,30	7,32
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	1,58	1,58	1,58
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	7,74	7,65	13,03	13,03
1107 10 99	0	5,79	5,72	9,74	9,74
1107 20 00	0	6,74	6,67	11,35	11,35

VERORDNUNG (EWG) Nr. 542/90 DER KOMMISSION

vom 1. März 1990

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 323/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1990

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Code zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Code.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1990, S. 7.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Wässrige Dispersion auf der Grundlage von Carnaubawachs zur Verwendung als Antihafmittel für Plastikfolien und ähnliche Materialien	3823 90 98	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 3823, 3823 90 und 3823 90 98. Das Erzeugnis weist nicht die Beschaffenheit von Waren auf, die in die KN-Code 3405 und 3809 einzureihen sind
2. Chloropren (Chlorbutathien)-Kautschuk in einer Form, wie sie in der Anmerkung 3 Buchstabe b) zu Kapitel 40 beschrieben wird, der sehr geringe Mengen Talkum aufweist. Talkum wird auf die Oberfläche aufgebracht und dient als Mittel zum Verhindern des Zusammenklebens	4002 49 00	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 5 Buchstabe b) Ziffer 1 zu Kapitel 40, sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 4002 und 4002 49 00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 543/90 DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2396/89⁽³⁾ des Rates betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3327/89 der Kommission⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾, zu multiplizieren ist ;
- bei den anderen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse stützt und in einem bestimmten Zeitraum im Vergleich zu den Währungen festgestellt wird, die unter dem ersten Gedankenstrich genannt sind.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Code ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 1990 in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 4. 11. 1989, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 544/90 DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 ⁽³⁾ des Rates betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3327/89 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁸⁾, zu multiplizieren ist;
- bei den anderen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse stützt und in einem bestimmten Zeitraum im Vergleich zu den Währungen festgestellt wird, die unter dem ersten Gedankenstrich genannt sind.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Marokko erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Code ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Marokko zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 1990 in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 4. 11. 1989, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 545/90 DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe der Volksrepublik China 6 636
Tonnen Magermilchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIEN A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, und L

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 114/90 — 124/90 — Protokoll vom 1. 3. 1988
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter:** Volksrepublik China
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Ministry of Agriculture, CPIG Dairy Development Projekt Office, 11 Nong Zhan Guang, Nanli Beijing CN, Peoples Republic of China (Telex: 22233 MAGR CN)
5. **Bestimmungsort oder -land:** Volksrepublik China
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2) (6):** Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3 (I 1 A 1 bis I 1 A 2)
8. **Gesamtmenge:** 6 636 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 11 (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 25 kg (7) (8) und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3 (I 1 A 3)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: siehe Anhang II und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3 (I 1 A 4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt. Das Magermilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen (9):** Partien A und B: Huangpu (Guangzhou); Partien C und D: Mawei (Fuzhou); Partien E, F und G: Shanghai; Partien H und I: Xingang (Tianjin); Partien K und L: Dalian.
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** siehe Anhang II
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:**
 - Partien A, B, C, und D: vom 23. 4. bis 4. 5. 1990;
 - Partien E, F, G, H und I: vom 1. bis 11. 5. 1990;
 - Partien K und L: vom 7. bis 18. 5. 1990
18. **Lieferfrist:**
 - Partien A, B, C, und D: 8. 6. 1990;
 - Partien E, F, und G: 15. 6. 1990;
 - Partien H und I: 22. 6. 1990;
 - Partien K und L: 29. 6. 1990
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 19. 3. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 2. 4. 1990, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:**
 - Partien A, B, C, und D: vom 7. bis 18. 5. 1990;
 - Partien E, F, G, H und I: vom 15. bis 25. 5. 1990;
 - Partien K und L: vom 21. 5. bis 1. 6. 1990
 - c) **Lieferfrist:** —
 - Partien A, B, C, und D: 22. 6. 1990;
 - Partien E, F, und G: 29. 6. 1990;
 - Partien H und I: 6. 7. 1990;
 - Partien K und L: 13. 7. 1990

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie** : 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie** : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe** :
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex : AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** ^(*) : Die am 26. 1. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 176/90 der Kommission (ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1990, S. 8) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (³) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : EEC Delegation, Ta Yuan Diplomatic Offices building, apartment No 2-6-1, Liang Ma He Nan Lu 14, Beijing (Tel. : 532 44 43 ; Telex : 222690 ECDEL CN, Telefax : 532 43 42).
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro,
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
— 235 01 32 ;
— 236 10 97 ;
— 235 01 30 ;
— 236 20 05.
- (⁵) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 24. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (⁶) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Begünstigten ein Ursprungszeugnis.
- (⁷) Die Säcke müssen in 20-Fuß-Containern verladen werden.
Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.
- (⁸) Die Verpackung muß neu, trocken und unversehrt sein ; sie ist für ein Eigengewicht von 25 kg bestimmt und entspricht den folgenden Ausführungen :
(Vorschriften gemäß Anhang II Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 der Kommission (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 19))
— 1 Kraftpapiersack von einer Papierstärke, die mindestens 70 g je m² wiegt ;
— 1 Kraftpapiersack mit Polyäthylen-Schicht von einer Stärke, die mindestens 80 g + 15 g je m² wiegt ;
— 3 Kraftpapiersäcke von einer Stärke, die mindestens 70 g je m² wiegt ;
— 1 Innenbeutel aus Polyäthylen, mindestens 0,12 mm dick, verschweißt oder zweifach gebunden.
- (⁹) Der Zuschlagsempfänger bestimmt im Lösshafen einen Vertreter. Er setzt das Kontrollunternehmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 sowie „China National Import and Export Inspection Corporation (CCIC)“, Cable CHINSPECT (Telex : 210076 SACI CN) davon in Kenntnis.
CCIC kann von dem Zuschlagsempfänger als Vertreter bestimmt werden.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtager-land Bestimmungs-land Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmings-land País destinatário	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº	Dirección del almacén Adresse på lageret Anschrift des Lagers Διεύθυνση της αποθήκης Address of the warehouse Adresse du magasin Indirizzo del magazzino Adres van de opslagplaats Endereço do armazém	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
A	900	People's Republic of China	China	114/90	Number 2 Dairy Plant, Panionggang, Shahe	Operation No 114/90 / EEC Dairy Development project / 1990 / Utilization programme / 14 cities / Gift of the European Economic Community / For recombination
B	225	People's Republic of China	China	115/90	Number 2 Dairy Plant, Panionggang, Shahe	Operation No 115/90 / EEC Dairy Development project / 1990 / Utilization programme / 14 cities / Gift of the European Economic Community / For recombination
C	562	People's Republic of China	China	116/90	Kangle Dairy Plant, Wuli-ting Fuma Road	Operation No 116/90 / EEC Dairy Development project / 1990 / Utilization programme / 14 cities / Gift of the European Economic Community / For recombination
D	450	People's Republic of China	China	117/90	Kangle Dairy Plant, Wuli-ting Fuma Road	Operation No 117/90 / EEC Dairy Development project / 1990 / Utilization programme / 14 cities / Gift of the European Economic Community / For recombination
E	900	People's Republic of China	China	118/90	The Warehouse of the Dairy Development Project No 780 Beizhai Road, Beixinjing	Operation No 118/90 / EEC Dairy Development project / 1990 / Utilization programme / 14 cities / Gift of the European Economic Community / For recombination
F	562	People's Republic of China	China	119/90	The Warehouse of the Dairy Development Project, No 780 Beizhai Road, Beixinjing	Operation No 119/90 / EEC Dairy Development project / 1990 / Utilization programme / 14 cities / Gift of the European Economic Community / For recombination
G	450	People's Republic of China	China	120/90	The Warehouse of the Dairy Development Project, No 780 Beizhai Road, Beixinjing	Operation No 120/90 / EEC Dairy Development project / 1990 / Utilization programme / 14 cities / Gift of the European Economic Community / For recombination
H	900	People's Republic of China	China	121/90	Refrigeration Plant, Dairy Company-xing-fudao Jiaokou, Hong-xing Road, Hebei District	Operation No 121/90 / EEC Dairy Development project / 1990 / Utilization programme / 14 cities / Gift of the European Economic Community / For recombination

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	Pais destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland Pais destinatário	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº	Dirección del almacén Adresse på lageret Anschrift des Lagers Διεύθυνση της αποθήκης Address of the warehouse Adresse du magasin Indirizzo del magazzino Adres van de opslagplaats Endereço do armazém	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
I	562	People's Republic of China	China	122/90	Refrigeration Plant, Dairy Company-xing-fudao Jiaokou, Hongxing Road, Hebei District	Operation No 122/90 / EEC Dairy Development project / 1990 / Utilization programme / 14 cities / Gift of the European Economic Community / For recombination
K	900	People's Republic of China	China	123/90	The Warehouse of the Dairy Development Project, No 141 Dongbei Road, Xigang	Operation No 123/90 / EEC Dairy Development project / 1990 / Utilization programme / 14 cities / Gift of the European Economic Community / For recombination
L	225	People's Republic of China	China	124/90	The Warehouse of the Dairy Development Project, No 141 Dongbei Road, Xigang	Operation No 124/90 / EEC Dairy Development project / 1990 / Utilization programme / 14 cities / Gift of the European Economic Community / For recombination

VERORDNUNG (EWG) Nr. 546/90 DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 2 273 Tonnen Butteroil zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahme Nrn. (1):** 100/90 — 103/90 — Beschluß der Kommission vom 3. 3. 1989
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter:** Euronaid, PO Box 77, NL-2340 Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (5):** siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (I 3 1 und I 3 2)
8. **Gesamtmenge:** 60 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 5 kg (6) (7) und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (I 3 3)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: siehe Anhang II und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 8 (I 3 4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 1. — 15. 4. 1990
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (8):** 19. 3. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 2. 4. 1990, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 15. — 29. 4. 1990
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex: AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (9):** Die am 22. 2. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 442/90 der Kommission (ABl. Nr. L 46 vom 22. 2. 1990, S. 17) festgesetzte Erstattung

PARTIEN B, C, D, E und F

1. **Maßnahmen Nrn.** ⁽¹⁾: 125/90 — 129/90 — Beschluß der Kommission vom 1. 3. 1988
2. **Programm** : 1989
3. **Begünstigter** : Volksrepublik China
4. **Vertreter des Begünstigten** ⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾ : Ministry of Agriculture, CPIG Dairy Development Project Office, 11 Nong Zhan Guan, Nanli Beijing CN, People's Republic of China (Telex : 22233 MAGR CN)
5. **Bestimmungsort oder -land** : Volksrepublik China
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware** ⁽²⁾ ⁽⁷⁾ : Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (I 3 1 und I 3 2)
8. **Gesamtmenge** : 2 213 Tonnen
9. **Anzahl der Partien** : 5 (Partie B : 375 Tonnen ; Partie C : 338 Tonnen ; Partie D : 637 Tonnen ; Partie E : 488 Tonnen ; Partie F : 375 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** : 200 kg ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾ und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (I 3 3)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung :
„ACTION No...“ + „EEC DAIRY DEVELOPMENT PROJECT / 1990 UTILISATION PROGRAMME / 14 CITIES / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / FOR RECOMBINATION“
und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 8 (I 3 4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe** : frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen** : —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen** : —
15. **Löschhafen** : —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens** : ⁽¹⁴⁾
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen** :

— Partie B — 125/90	}	1. — 11. 5. 1990
— Partie C — 126/90		
— Partie D — 127/90		
— Partie E — 128/90	}	7. — 18. 5. 1990
— Partie F — 129/90		
18. **Lieferfrist** : —

— Partien B und C :	15. 6. 1990
— Partie D :	22. 6. 1990
— Partien E und F :	29. 6. 1990
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** : Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe** ^(*) : 19. 3. 1990, 12.00 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung** :
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe** : 2. 4. 1990, 12.00 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen** :

— Partien B, C und D :	15. bis 26. 5. 1990
— Partien E und F :	21. bis 31. 5. 1990
 - c) **Lieferfrist** :

— Partien B und C :	29. 6. 1990
— Partie D :	7. 7. 1990
— Partien E und F :	14. 7. 1990

22. Höhe der Ausschreibungsgarantie : 20 ECU/t

23. Höhe der Lieferungsgarantie : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu

24. Anschrift für die Angebotsabgabe :

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58,
200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex : AGREC 22037 B oder 25670 B)

25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers⁽⁹⁾ :

Die am 22. 2. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 442/90 der Kommission (ABl. Nr. L 46 vom 22. 2. 1990, S. 17) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (3) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieser Anhänge angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten an das in Ziffer 24 diese Anhänge aufgeführte Büro
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, s. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (6) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Empfängers je Maßnahme/Seefrachtnummer ein Gesundheitszeugnis.
- (7) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Empfängers je Maßnahme/Seefrachtnummer ein Ursprungszeugnis.
- (8) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an:
- De Keyzer & Schütz BV,
Postbus 1438,
Blaak 16,
NL-3000 BK Rotterdam.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Kartons aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbe-
kanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (9) In Containern von 20 Fuß zu liefern; Bedingungen: FCL/LCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- (10) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Verkehr der Kommission: E.E.C. Délégation, Ta Yuan Diplomatic Offices Bldg., Apt. No. 2-6-1, Liang Ma He Nan Lu 14, Beijing (Tél.: 532 44 43; Fax: 532 43 42; Télex: 222690 ECDEL CN).
- (11) Der Zuschlagsempfänger bestimmt im Lösshafen einen Vertreter. Er setzt das Kontrollunternehmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 sowie „China National Import and Export Inspection Corporation (CCIC), cable CHINSPECT“ (telex 210076 SACI CN) davon in Kenntnis.
- CCIC kann von dem Zuschlagsempfänger als Vertreter bestimmt werden.
- (12) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.
- (13) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(14)

Maßnahme Nr.	Mengen (Tonnen)	Löschhafen	Anschrift des Bestimmungslagers
125/90	375	Huangpu (Guangzhou)	No 2 Dairy Plant, Panlonggang, Shahe
126/90	338	Mawei (Fuzhou)	Kangle Dairy Plant, Wuliting Fuma Road
127/90	637	Shanghai	The Warehouse of the Dairy Development Project, No 780 Beizhai Road, Beixinjing
128/90	488	Xingang (Tianjin)	Refrigeration Plant, Dairy Company — Xingfudao Jiaokou, Hongxing Road, Hebei District
129/90	375	Dalian	The Warehouse of the Dairy Development Project. No 141 Dongbei Road, Xigang

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
BIJLAGE II — ANEXO II

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
A	60	15	Prosalus	Bénin	Action n° 100/90 / Prosalus / 95520 / Tanguieta via Cotonou / Pour distribution gratuite
		15	Prosalus	Bénin	Action n° 101/90 / Prosalus / 95521 / Zagnado via Cotonou / Pour distribution gratuite
		15	Prosalus	Liberia	Action No 102/90 / Prosalus / 95530 / Ganta via Monrovia / For free distribution
		15	ICR	Uganda	Action No 103/90 / ICR / 94607 / Kampala via Mombasa / For free distribution

VERORDNUNG (EWG) Nr. 547/90 DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Glutaminsäuren und ihrer Salze mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand und zur Annahme der Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Einfuhren bestimmter Glutaminsäuren und ihrer Salze mit Ursprung in diesen Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Die Kommission erhielt einen Antrag, der vom Europäischen Verband der chemischen Industrien (CEFIC) im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die die gesamte Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt. Der Antrag enthielt ausreichende Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Glutaminsäure und ihren Salzen mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand und leitete eine Untersuchung ein.

Bei der Ware handelt es sich um Glutaminsäure und ihre Salze des KN-Code 2922 42 00, die hauptsächlich als Geschmacksverstärker in Nahrungsmitteln wie Suppen und Fisch- und Fleischkonserven verwendet werden.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Gemeinschaftshersteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen.
- (3) Die Kommission holte alle für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie, soweit angemessen, durch Untersuchungen in den Betrieben der folgenden Unternehmen nach :

a) *Gemeinschaftshersteller :*

- Orsan SA, Paris,
- Biacor SA, Padua,
- Penibérica SA, Pamplona ;

b) *Hersteller/Ausführer in die Gemeinschaft :*

Indonesien :

- P.T. Ajinomoto Indonesia, Jakarta,
- P.T. Sasa, Jakarta,
- P.T. Miwon Indonesia, Jakarta ;

Korea :

- Chell Sugar Co. Ltd, Seoul,
- Seoul Miwon Co. Ltd, Seoul ;

Taiwan :

- Tung Hai Fermentation Industry Corporation, Taichung,
- Ve Wong Corporation, Taipeh,
- Wei-Chuan Foods Corporation, Taipeh ;

Thailand :

- Thai Fermentation Industry Co., Bangkok,
- S.C.T. Company, Bangkok ;

c) *Einführer in der Gemeinschaft :*

Dänemark :

- K. Dirach Aps, Roskilde ;

Frankreich :

- SAPA, Ezanville ;

Deutschland :

- Henry Lamotte, Bremen,
- Tesco Chemie, Düsseldorf ;

Griechenland :

- Boukaouris, Piräus ;

Italien :

- Olimpo, Milano,
- Ygmar, Milano ;

Niederlande :

- Chemimpo BV, 's Hertogenbosch,
- DCT Chemie, Zwindrecht,
- Leduc Chemie BV, Vught ;

Spanien :

- Preparados Alimenticios SA, Barcelona,
- Gallina Blance SA, Barcelona,
- Sumex SA, Barcelona ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 147 vom 4. 6. 1988, S. 3.

Vereinigtes Königreich :

- Unilever London,
- Albright and Wilson, Warley,
- Protan Ltd, Alton.

- (4) Mehrere Ausführer und Hersteller in den Ausfuhrländern und die meisten Einführer nutzten nicht die Gelegenheit zur Verteidigung ihrer Interessen und beantworteten nicht den ihnen zugesandten Fragebogen. Auch waren sie nicht zur Mitarbeit bei der Nachprüfung der Informationen bereit.
- (5) Keine Sachäußerungen wurden seitens der Abnehmer in der Gemeinschaft von Glutaminsäure und ihren Salzen vorgebracht.
- (6) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. April 1987 bis 31. März 1988.
- (7) Hauptsächlich wegen der großen Zahl der betroffenen Länder wurde der normale Untersuchungszeitraum in diesem Falle überschritten.

B. BESCHREIBUNG DER WARE

- (8) Die Untersuchung ergab, daß Glutaminsäure nur in geringen Mengen produziert und gehandelt wird und während des Untersuchungszeitraums nicht in die Gemeinschaft ausgeführt wurde. Produziert und gehandelt wird in erster Linie Mononatriumglutamat, ein Natriumsalz in Form von Kristallen oder kristallinem Pulver. Da in der Gemeinschaft Mononatriumglutamat nur in Form von mittleren und kleinen Kristallen für industrielle Zwecke hergestellt wird, beschränkte sich die Untersuchung auf diese Waren. Folglich ist das Verfahren gegenüber den Einfuhren von anderen Glutaminsäuren und ihren Salzen einzustellen.

C. DUMPING

- (9) Im Falle der Einfuhren aus der Republik Korea und Taiwan wurde der Normalwert vorläufig auf der Grundlage der im normalen Handelsverkehr tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden vergleichbaren Preise der zum Verbrauch in diesen Ländern bestimmten gleichartigen Ware ermittelt. Berichtigungen wurden, soweit angemessen, für Rabatte und Preisnachlässe vorgenommen, die sich unmittelbar auf die fraglichen Verkäufe beziehen.

Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden außerdem nur die Verkäufe in Form von Schüttgut oder in Säcken von 25 kg oder mehr berücksichtigt, da fast alle Ausfuhren in Säcken dieser Größe erfolgten.

Im Falle der Einfuhren aus Indonesien und Thailand wurde vorläufig festgestellt, daß die Preise dieser Hersteller und Ausführer auf dem Inlandsmarkt niedriger waren als ihre Produktionskosten, wie sie in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) ii) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2423/88 definiert sind, und daß diese Inlandsverkäufe in erheblichen Mengen und zu Preisen getätigt wurden, die während des Untersuchungszeitraums keine

Deckung aller angemessen verteilten Kosten ermöglichten. Bei der Berechnung der Normalwerte wurden für diese Hersteller daher ihre eigenen Produktions-, Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten sowie eine Gewinnspanne von 6 % zugrunde gelegt, die nach den üblichen Gewinnspannen in diesem Wirtschaftszweig und in diesen Ländern als angemessen angesehen wurde. Ein Ausführer in Thailand produzierte kein Mononatriumglutamat, doch verkaufte er es auf dem Inlandsmarkt in Thailand, so daß der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der Kosten seines Lieferanten berechnet wurde.

Ausfuhrpreis

- (10) In allen Fällen basierte der Ausfuhrpreis auf dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis des zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Mononatriumglutamats in 25-kg-Säcken, da fast alle Ausfuhren in Säcken dieser Größen erfolgten.

D. VERGLEICH

- (11) Bei dem Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gebührende Berichtigungen für alle die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede vorgenommen, soweit die interessierten Parteien nachweisen konnten, daß ihre Anträge in dieser Richtung gerechtfertigt waren. Dementsprechend wurden Berichtigungen vorgenommen für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Verpackungskosten, Kredit und Gehälter für Verkaufspersonal.

E. DUMPINGSPANNEN

- (12) Die vorläufige Sachaufklärung zeigte das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspannen der Differenz zwischen dem Normalwert und dem gebührend berichtigten Ausfuhrpreis entsprachen. Im Falle der Hersteller und Ausführer, die an der Untersuchung mitarbeiteten, wurden folgende durchschnittliche gewogene Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, festgestellt :

Indonesien

PT Sasa, Jakarta : 47,0 %

Republik Korea

— Cheil Sugar Co. Ltd, Seoul : 12,1 %
 — Seoul Miwon Co. Ltd, Seoul : 16,8 %

Taiwan

— Tung Hai Fermentation Industry Corporation, Taichung : 42,6 %
 — Ve Wong Corporation, Taipei : 54,3 %

Thailand

— Thai Fermentation Industry Co., Bangkok : 34,3 %
 — S.C.T. Co., Bangkok : 34,7 %

Im Falle der Ausführer, die sich nicht meldeten oder nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, wurde die vorläufige Dumpingspanne auf der Basis der höchsten Dumpingspanne festgesetzt, die für diejenigen Ausführer festgestellt worden war, die an der Untersuchung mitarbeiteten. Dabei wurde die vorläufige Dumpingspanne für jedes Ausfuhrland gesondert ermittelt.

F. SCHÄDIGUNG

Volumen und Preise der Einfuhren

- (13) Die Einfuhren von Mononatriumglutamat aus den vier betroffenen Ländern stiegen von 2 797 Tonnen 1984 auf 5 141 Tonnen 1987 und erreichten in den ersten sechs Monaten von 1988 5 506 Tonnen. Dementsprechend erhöhte sich der Marktanteil dieser Einfuhren in der Gemeinschaft von 7,1 % 1984 auf 23,1 % in der ersten Hälfte von 1988.
- (14) Die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft erhöhten sich im Durchschnitt um 2,6 % zwischen 1984 und 1985, gingen 1986 wesentlich zurück und zeigten auch in den ersten sechs Monaten 1988 weiterhin fallende Tendenz. Dementsprechend war der Durchschnittspreis dieser Einfuhren in der Gemeinschaft in den ersten sechs Monaten 1988 29,1 % niedriger als im Jahre 1984, wobei der durchschnittliche Preisrückgang bei den einzelnen Ländern zwischen 22,6 % und 36 % schwankte.

Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (15) Der Anteil der Gemeinschaftshersteller am Gemeinschaftsmarkt fiel von 91,2 % 1984 auf 74,9 % in den ersten sechs Monaten von 1988 oder um 16,3 %. Dies entspricht der Erhöhung des Marktanteils der Einfuhren um 16 %.
- (16) Obgleich zwischen 1984 und den ersten sechs Monaten von 1988 die Nachfrage nach Mononatriumglutamat in der Gemeinschaft stieg, mußten die Gemeinschaftshersteller ihre Preise in diesem Zeitraum senken, um ihren Marktanteil zu einer Zeit zu wahren, als die durchschnittlichen Preise der gedumpten Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt erheblich zurückgingen. Demzufolge verringerte sich der Durchschnittspreis der Gemeinschaftshersteller um 25,8 % während dieses Zeitraums und erreichte ein Niveau, das die Kosten nicht mehr deckte, zumal sich der Preisverfall ab 1986 stark verschärft hatte.
- (17) Trotz der steigenden Nachfrage nach Mononatriumglutamat in der Gemeinschaft hielt sich die jährliche Produktion der Gemeinschaftshersteller in den Jahren 1984 bis 1987 nahezu konstant bei 53 000 bis 55 000 Tonnen. In der ersten Hälfte von 1988 ging die Produktion jedoch umgerechnet auf Jahresbasis auf 42 000 Tonnen zurück. Dieser Rückgang ist zwar in erster Linie auf die vorüberge-

hende Einstellung der Produktion eines der Gemeinschaftshersteller zurückzuführen, wurde aber auch in den Betrieben der anderen Hersteller beobachtet.

- (18) Der unter Randnummer 17 genannte Gemeinschaftshersteller war durch das Zusammentreffen von Marktanteileinbußen und Preisverfall zur Stilllegung seiner Werke im Juni 1987 gezwungen. Auch am Ende des Untersuchungszeitraums, also am 31. März 1988, hatte er die Produktion noch nicht wiederaufgenommen.
- (19) Während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt 1984 und 1985 noch mit Gewinn arbeitete, erlitten 1986 alle Gemeinschaftshersteller Verluste, die sich 1987 weiter erhöhten.

Kumulierung

- (20) Um festzustellen, ob die Einfuhren aus allen von der Untersuchung betroffenen Ländern zusammen beurteilt werden sollten, wurde die Vergleichbarkeit der eingeführten Waren berücksichtigt, was die materiellen Eigenschaften, die eingeführten Mengen, die Preise und den Umfang anbetrifft, in dem sie mit der Ware der Gemeinschaftshersteller konkurrierten. Dabei wurde festgestellt, daß eine Kumulierung der Einfuhren für die Schadensermittlung gerechtfertigt war.

Ursächlicher Zusammenhang und sonstige Faktoren

- (21) Die Beweismittel zeigten, daß der Verlust an Marktanteilen der Gemeinschaftshersteller mit der Erhöhung des Marktanteils der Einfuhren zeitlich zusammenfiel. Auch die Preissenkung der Gemeinschaftshersteller koinzidierte mit den rückläufigen Preisen der eingeführten Ware.

Die Kommission prüfte ferner, ob für die Schädigung der Gemeinschaftshersteller andere Faktoren verantwortlich waren, z. B. die Einfuhren aus anderen Drittländern. Dabei berücksichtigte sie die Tatsache, daß die Waren mit Ursprung in den von der Untersuchung betroffenen Ländern aus Österreich oder der Schweiz eingeführt worden waren, diese Einfuhren aber kaum ins Gewicht fielen. Sie stellte ferner fest, daß die Einfuhren aus anderen Drittländern in der Gemeinschaft nur einen Marktanteil von 1 % oder weniger in der Zeit von 1984 bis zur ersten Hälfte von 1988 erreichten. Auch wurden keine Beweismittel dafür vorgelegt, daß diese Einfuhren zu Dumpingpreisen getätigt worden wären.

Schlußfolgerungen

- (22) Aufgrund des unter den Randnummern 12 bis 20 dargelegten Sachverhalts kam die Kommission zu dem Schluß, daß die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den von der Untersuchung betroffenen Ländern bei den Gemeinschaftsherstellern von Mononatriumglutamat eine bedeutende Schädigung verursacht haben.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (23) Angesichts der sehr hohen finanziellen Verluste der Gemeinschaftshersteller von Mononatriumglutamat würde das Überleben des Wirtschaftszweigs mit entsprechenden Folgen für die Beschäftigung gefährdet werden, wenn keine Maßnahmen zur Beseitigung der nachteiligen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren getroffen würden. Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, eine weitere Schädigung während der Untersuchung zu verhindern, und daß zu diesem Zweck ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt werden sollte.

Dabei berücksichtigte die Kommission die Tatsache, daß sich die Kosten von Mononatriumglutamat nur sehr wenig auf die Kosten der Nahrungsmittel auswirken, in denen es verwendet wird.

Die Maßnahme würde daher kaum die Verbraucherpreise der Nahrungsmittel beeinflussen.

H. VORLÄUFIGER ZOLL

- (24) Bei der Bestimmung des vorläufigen Zolls berücksichtigte die Kommission die vorläufig festgestellten Dumpingspannen und die Höhe des Zolls, der zur Beseitigung der Schädigung notwendig ist. Als Schadensschwelle wurden dabei die Kosten des besonders leistungsfähigen Gemeinschaftsherstellers zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne herangezogen, die auf nicht vertraulicher Basis weniger als 10 % beträgt. Die Höhe des Zolls wurde dann durch den Vergleich der Ausfuhrpreise mit der Schadensschwelle ermittelt. Der Zoll frei Grenze der Gemeinschaft entspricht entweder der vorläufig ermittelten Dumpingspanne oder der Differenz zwischen der Schadensschwelle und dem Ausfuhrpreis, sofern letzterer der niedrigere Betrag ist.
- (25) Um die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu garantieren und die Zollabfertigung zu erleichtern, beschloß die Kommission, daß der vorläufige Zoll in Form eines spezifischen Zolls, ausgedrückt in Ecu je Kilogramm, erhoben wird.

I. VERPFLICHTUNGEN

- (26) Nach Abschluß der vorläufigen Sachaufklärung der Kommission boten die Ausführer und Hersteller, die an der Untersuchung mitgearbeitet hatten, Preisverpflichtungen für ihre Direktausfuhren in die Gemeinschaft an. Diese würden sich dahin gehend auswirken, daß die Preise um einen Betrag erhöht würden, der in keinem Fall die vorläufig ermittelten Dumpingspannen übersteigt und zur Beseitigung der schädigenden Auswirkungen des Dumpings ausreicht. Die Kommission ist der Auffassung, daß sich die Einhaltung dieser Verpflichtungen administrativ wirksam überwachen läßt, und hat sie daher angenommen.

Gegen die Annahme der Verpflichtungen wurden in dem Beratenden Ausschuß keine Einwände erhoben.

J. LETZTER ERWÄGUNGSGRUND

- (27) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist den Parteien, die an der Untersuchung mitarbeiteten, eine Frist einzuräumen, um zu der vorläufigen Sachaufklärung in dieser Verordnung Stellung zu nehmen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung zu stellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Preisverpflichtungen, die von folgenden Unternehmen angeboten wurden,

- P.T. Sasa, Jakarta,
- Cheil Sugar Co. Ltd, Seoul,
- Seoul Miwon Co. Ltd, Seoul,
- Tung Hai Fermentation Industry Corporation, Taichung,
- We Wong Corporation, Taipeh,
- Thai Fermentation Industry Co., Bangkok,
- S.C.T. Co., Bangkok,

werden angenommen ; die Untersuchung wird gegenüber diesen Ausführern eingestellt.

Artikel 2

(1) Auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat des KN-Code 2922 42 00 mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand (Taric-Zusatzcode 8400) wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Die Höhe des Zolls beträgt :

- 0,510 ECU je kg für Einfuhren mit Ursprung in Indonesien.

Der Zoll gilt nicht für Direkteinfuhren von P T Sasa, Jakarta (Taric-Zusatzcode 8401) ;

- 0,189 ECU je kg für Einfuhren mit Ursprung in der Republik Korea (Taric-Zusatzcode 8402).

Der Zoll gilt nicht für Direkteinfuhren von Cheil Sugar Co. Ltd, Seoul, und Seoul Miwon Co. Ltd, Seoul (Taric-Zusatzcode 8403) ;

- 0,653 ECU je kg für Einfuhren mit Ursprung in Taiwan (Taric-Zusatzcode 8404).

Der Zoll gilt nicht für Direkteinfuhren von Tung Hai Fermentation Industry Corporation, Taichung, und Ve Wong Corporation, Taipeh (Taric-Zusatzcode 8405) ;

- 0,407 ECU je kg für Einfuhren mit Ursprung in Thailand (Taric-Zusatzcode 8406).

Der Zoll gilt nicht für Direkteinfuhren von Thai Fermentation Industry Co., Bangkok, und S.C.T. Co., Bangkok (Taric-Zusatzcode 8407).

- (3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 3

Das Verfahren betreffend die Einfuhren von anderen Glutaminsäuren und ihren Salzen als Mononatriumglutamat wird eingestellt.

Artikel 4

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die interessierten Parteien innerhalb eines Monats nach dem

Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt Artikel 2 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 548/90 DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3771/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für die Erzeugung von hochwertigem HartmaisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1835/89 des Rates
vom 19. Juni 1989 zur Festlegung der Grundregeln für
die Erzeugerbeihilfe bei Qualitätshartmais⁽³⁾, insbeson-
dere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 202/90 des
Rates vom 22. Januar 1990 über die Gewährung der
Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Sorten von Quali-
tätshartmais mit glasigem Aussehen in Portugal⁽⁴⁾ ist die
Regelung, welche gemäß Artikel 10a der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 die Beihilfe für die Erzeugung von
hochwertigem Hartmais betrifft, auch in Portugal anzu-
wenden.

Die für die einschlägige Erzeugung bestgeeigneten
Gebiete sind in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr.
3771/89 der Kommission vom 14. Dezember 1989 zur

Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die
Erzeugerbeihilfe bei Qualitätshartmais⁽⁵⁾ vorgesehen.
Wegen der Anwendung der genannten Regelung in
Portugal sollten in das betreffende Verzeichnis auch die
in Portugal am besten geeigneten Gebiete eingezogen
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3771/89 wird wie
folgt vervollständigt :

„PORTUGAL

Gebiete : Alentejo, Algarve, Riba Tejo, Castelo Branco,
Setubal.“*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 365 vom 15. 12. 1989, S. 41.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 549/90 DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 der Kom-
mission⁽³⁾ wurde der Richtplafond für die Einfuhr von
bestimmten Fleischerzeugnissen in Spanien im Jahr 1990
festgelegt.

Die in der Woche vom 22. bis 26. Januar 1990 für
lebende Tiere gestellten Anträge auf Erteilung von EHM-
Lizenzen erstrecken sich auf Mengen, die den für das
erste Vierteljahr 1990 geltenden Teil des Richtplafonds
weit übertreffen.

Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren
mit der Verordnung (EWG) Nr. 302/90⁽⁴⁾ die erforder-
lichen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Es müssen noch
die endgültigen Maßnahmen getroffen werden ; eine
Erhöhung des Richtplafonds ist unter Berücksichtigung

der Lage des spanischen Marktes nicht in Betracht zu
ziehen.

Damit eine Störung des spanischen Marktes ausge-
schlossen wird, ist als endgültige Maßnahme im Sinne
von Artikel 85 Absatz 3 der Beitrittsakte die Aussetzung
der Erteilung von EHM-Lizenzen gemäß Artikel 1 Absatz
2 der Verordnung (EWG) Nr. 302/90 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der
Verordnung (EWG) Nr. 302/90 genannten Rindfleisch-
erzeugnisse wird bis zum 31. März 1990 einschließlich
ausgesetzt.

(2) EHM-Lizenzen können ab 19. März 1990 erneut
beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1990, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 550/90 DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 515/90 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren
Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr.3912/89⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 515/90⁽⁴⁾, festgesetzt.Eine Überprüfung hat ergeben, daß der Anhang der
genannten Verordnung einen Rechenfehler enthält. Die
betreffende Verordnung ist deshalb zur ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 515/90 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 62.

ANHANG

„ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien ⁽²⁾	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	13,500	123,302
0102 90 31	21,632	13,500	123,302
0102 90 33	—	13,500	123,302
0102 90 35	21,632	13,500	123,302
0102 90 37	21,632	13,500	123,302
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	25,650	234,275
0201 10 90	41,101	25,650	234,275
0201 20 21	—	25,650	234,275
0201 20 29	41,101	25,650	234,275
0201 20 31	—	20,520	187,419
0201 20 39	32,881	20,520	187,419
0201 20 51	49,321	30,780	281,130
0201 20 59	49,321	30,780	281,130
0201 20 90	—	38,475	351,412
0201 30 00	—	44,010	401,966
0206 10 95	—	44,010	401,966
0210 20 10	—	38,475	351,412
0210 20 90	—	44,010	401,966
0210 90 41	—	44,010	401,966
0210 90 90	—	44,010	401,966
1602 50 10	—	44,010	401,966
1602 90 61	—	44,010	401,966

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 (ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26) entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 551/90 DER KOMMISSION

vom 2. März 1990

zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden BerichtigungsbetragsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
(mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember
1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein
Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der
Kommission⁽²⁾ die entsprechenden Durchführungsbe-
stimmungen dazu erlassen worden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 413/90 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 472/90⁽⁴⁾, ist ein bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebender Berichtigungsbetrag eingeführt worden.

Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag aufgehoben wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen hat die Aufhebung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 413/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1990 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1990, S. 29.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 24. 2. 1990, S. 42.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 552/90 DER KOMMISSION**vom 2. März 1990****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 529/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. März 1990 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 91.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	30,65 ⁽¹⁾
1701 11 90	30,65 ⁽¹⁾
1701 12 10	30,65 ⁽¹⁾
1701 12 90	30,65 ⁽¹⁾
1701 91 00	34,18
1701 99 10	34,18
1701 99 90	34,18 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 553/90 DER KOMMISSION
vom 2. März 1990
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 448/90⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
 nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2216/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
 Nr. 339/90 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 508/90⁽⁸⁾, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1990/91 der Richtpreis für
 Raps- und Rübensamen und die Kürzung der Beihilfe,
 die sich aus der Anwendung der Regelung der garan-
 tierten Höchstmengen ergibt, noch nicht bestehen,
 konnte der für dieses Wirtschaftsjahr geltende Beihilfebe-
 trag im Falle der Vorausfestsetzung nur vorläufig
 berechnet werden ; dieser Betrag darf daher nur vorläufig

angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu
 ändern sein, sobald die Preise und flankierenden
 Maßnahmen insbesondere deren, die die Regelung der
 garantierten Höchstmengen betreffen, für das Wirtschafts-
 jahr 1990/91 bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 339/90 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
 die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
 die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
 dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
 gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
 festgesetzt.
- (2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽¹⁰⁾ für in
 Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
 III festgesetzt.
- (3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
 Rates⁽¹¹⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
 Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
 Anhang III festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
 zung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 bei Raps- und
 Rübensamen wird mit Wirkung vom 3. März 1990 bestä-
 tigt oder geändert, um den für das Wirtschaftsjahr
 1990/91 festgesetzten Preisen und den flankierenden
 Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der
 garantierten Höchstmengen für dieses Wirtschaftsjahr
 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 23. 2. 1990, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1990, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 41.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7 ⁽¹⁾	5. Term. 8 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,170	1,170	1,170	1,170	1,770	1,770
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	25,864	25,942	25,701	22,938	21,921	22,204
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	61,33	61,52	60,96	54,54	52,12	52,98
— Niederlande (hfl)	68,23	68,43	67,80	60,51	57,82	58,78
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 248,89	1 252,66	1 241,02	1 107,61	1 058,50	1 072,16
— Frankreich (ffrs)	197,05	197,63	195,70	174,00	166,28	168,50
— Dänemark (dkr)	230,97	231,66	229,51	204,84	195,76	198,07
— Irland (Ir £)	21,932	21,996	21,781	19,366	18,506	18,754
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,717	16,753	16,514	14,216	13,786	13,926
— Italien (Lit)	43 282	43 406	42 971	38 128	37 800	38 191
— Griechenland (Dr)	4 599,96	4 609,08	4 522,60	3 882,33	4 368,25	4 335,02
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	178,89	178,89	178,89	178,89	270,63	270,63
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 656,55	3 668,89	3 630,80	3 206,66	3 141,51	3 162,28
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 379,33	5 394,08	5 332,00	4 743,79	4 747,12	4 750,67

⁽¹⁾ Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7 ⁽¹⁾	5. Term. 8 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,670	3,670	3,670	3,670	4,270	4,270
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	28,364	28,442	28,201	25,438	24,421	24,704
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	67,24	67,42	66,86	60,44	58,02	58,88
— Niederlande (hfl)	74,82	75,03	74,39	67,10	64,42	65,37
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 369,61	1 373,38	1 361,74	1 228,32	1 179,22	1 192,88
— Frankreich (ffrs)	216,30	216,87	214,94	193,25	185,52	187,74
— Dänemark (dkr)	253,29	253,99	251,84	227,16	218,08	220,39
— Irland (Ir £)	24,073	24,137	23,923	21,508	20,648	20,896
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	18,478	18,514	18,275	15,977	15,561	15,701
— Italien (Lit)	47 532	47 656	47 221	42 378	42 140	42 531
— Griechenland (Dr)	5 079,89	5 089,02	5 002,54	4 362,26	4 892,03	4 858,80
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	561,13	561,13	561,13	561,13	652,87	652,87
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 038,79	4 051,13	4 013,04	3 588,90	3 523,75	3 544,52
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	499,40	499,40	499,40	499,40	512,33	512,33
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 878,73	5 893,48	5 831,40	5 243,19	5 259,45	5 263,00

(¹) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	6,890	6,890	6,890	6,890	6,890
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	35,269	35,459	34,906	32,427	32,427
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (!):					
— Deutschland (DM)	83,55	84,00	82,71	76,95	76,95
— Niederlande (hfl)	93,03	93,54	92,08	85,54	85,54
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 703,03	1 712,21	1 685,50	1 565,80	1 565,80
— Frankreich (ffrs)	269,37	270,82	266,43	246,97	246,97
— Dänemark (dkr)	314,95	316,65	311,71	289,58	289,58
— Irland (Ir £)	29,981	30,142	29,654	27,487	27,487
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	23,284	23,407	22,906	20,839	20,839
— Italien (Lit)	59 244	59 562	58 578	54 233	54 233
— Griechenland (Dr)	6 391,51	6 423,90	6 266,10	5 687,85	5 687,85
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 397,03	4 426,32	4 341,18	3 959,28	3 959,28
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	7 868,40	7 906,69	7 777,20	7 235,29	7 235,29
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	7 696,42	7 733,87	7 607,21	7 077,15	7 077,15
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	4 367,54	4 397,24	4 312,11	3 930,20	3 930,20
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	7 696,42	7 733,87	7 607,21	7 077,15	7 077,15

(!) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0223450 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8
DM	2,045660	2,041480	2,037160	2,033150	2,033150	2,022470
hfl	2,304220	2,300870	2,297190	2,293070	2,293070	2,281230
bfrs/lfrs	42,618200	42,603100	42,581800	42,553300	42,553300	42,491100
ffrs	6,929620	6,928250	6,926580	6,926710	6,926710	6,925560
dkr	7,869760	7,878530	7,887010	7,894460	7,894460	7,921050
Ir £	0,770436	0,770424	0,770642	0,770544	0,770544	0,772189
£ Stg	0,715508	0,717888	0,720214	0,722473	0,722473	0,728405
Lit	1 512,70	1 515,39	1 518,09	1 520,44	1 520,44	1 526,28
Dr	193,24800	194,31500	196,25700	197,96400	197,96400	203,61600
Esc	179,87300	180,54700	181,52300	182,60500	182,60500	185,70800
Pta	131,81800	132,19100	132,62500	133,03600	133,03600	134,22400

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 465/90 der Kommission vom 23. Februar 1990
über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungs-
mittelhilfe**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 48 vom 24. Februar 1990)

Seiten 26 und 27, Anhang II, Spalten „Bezeichnung der Partie“ und „Teilmengen (in Tonnen)“:

anstatt: „D, E, F“

muß es heißen: „C, D, E“.
